

**Aufforderung zur Abgabe einer Bewerbung
für die gewerbliche Strandkorbvermietung
am Strand von Zinnowitz**

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Neue Strandstraße 30

17454 Ostseebad Zinnowitz

Telefon: 038377/4920

E-Mail: vergaben@kv-zinnowitz.de

Internet: www.zinnowitz.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, vertreten durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, beabsichtigt die Vergabe einer Gestattung für die gewerbliche Strandkorbvermietung. In einem ersten Vergabeverfahren im Jahr 2023 wurden 8 von 9 Losen vergeben. Für das Los D fand sich kein Bewerber. Dieses Los soll erneut angeboten werden. Die Genehmigung wird für 5 Jahre mit der Option auf eine Verlängerung um weitere 5 Jahre erteilt. Die Strandabschnitte sowie die dort maximal aufstellbaren Strandkörbe sind der beigefügten Liste (unter II-1) zu entnehmen.

Vertragsbeginn ist der **01.01.2025**.

Die Bewerbungsunterlagen können angefordert werden beim:

Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Neue Strandstraße 30
17454 Ostseebad Zinnowitz
Tel: 038377-4920
E-Mail: vergaben@kv-zinnowitz.de
Internet: www.zinnowitz.de

Die vollständigen Unterlagen stehen ebenfalls zur Einsicht und zum Download bereit unter:

<https://amtusedomnord.de/aktuelles/sonstige-ausschreibungen/ausschreibungen>

oder <https://go.zinnowitz.de/ausschreibungen>

Die Bewerbung ist bis zum **01.07.2024, 16:00 Uhr** beim Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, postalisch abzugeben. Zu spät eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen per Telefon, Fax und E-Mail sind nicht zulässig! Bewerbungen, die neben der Einreichung per Post vorab per Fax oder E-Mail zugeschickt werden, werden ausgeschlossen.

Einzureichen sind nachfolgende Erklärungen und Nachweise:

- Eigenerklärung zum wirtschaftlich Berechtigten
- Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB
- Nachweis zur Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit
- Nachweis der Lagermöglichkeit
- barrierefreie Ausstattung der Strandkörbe (nur für entsprechende Strandabschnitte)
- Anmeldung des Gewerbes
- ein Betreiberkonzept mit den folgenden Inhalten:
 - o Angaben zu den unter Anlage I-3 zu bewertenden Punkten mit entsprechenden Nachweisen
 - o Evakuierungsplan bei Hochwasser unter Beachtung des Dünenschutzes inkl. Nachweisen

Das Konzept ist tabellarisch zu verfassen und anhand der Auswahlkriterien zu strukturieren. Es soll sich auf die notwendigen Angaben beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Nichelmann
Leiter der Kurverwaltung

Anlagensammlung / Bewerberunterlagen
bestehend aus:

- I Erläuterungen zum Auswahlverfahren
 - I-1 Verfahrensablauf
 - I-2 Eignungskriterien
 - I-3 Auswahlkriterien

- II Leistungsbeschreibung
 - II-1 grundlegende Bedingungen
 - II-2 Übersicht über die Strandabschnitte
 - II-3 Darstellung der Einzellose
 - II-4 Entwurf Gestattungsvertrag

- III Bewerberunterlagen
 - III-1 Bewerbung
 - III-2 Angaben zum Bewerber
 - III-3 Wirtschaftlich Berechtigter
 - III-4 Ausschlussgründe nach §§123, 124 GWB
 - III-5 Haftpflichtversicherung

I Erläuterungen zum Auswahlverfahren

Die Ausschreibung erfolgt als freie öffentliche Ausschreibung. Das Vergaberecht findet keine Anwendung. Die Sprache für das gesamte Vergabeverfahren ist deutsch.

I-1 Verfahrensablauf

Mit diesen Unterlagen werden Sie aufgefordert, eine vollständige Bewerbung abzugeben unter Beachtung der in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben. Verhandlungen über die Bewerbungen finden nicht statt.

Abgabetermin für die Bewerbung: 01.07.2024, 16:00 Uhr

Maßgeblich ist der Eingang der Bewerbung beim Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz.

Fehlen vom Bewerber einzureichende Unterlagen, können diese unter Fristsetzung nachgefordert werden. Die Aufforderung zur Nachreichung erfolgt einmalig.

Zu spät eingereichte oder unvollständige Bewerbungen bzw. solche, bei denen nachgeforderte Unterlagen bis zum Ablauf der Nachfrist nicht eingereicht wurden, werden von der Auswahl ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Eingang der Bewerbung bei der unten angegebenen Adresse.

Die Bewerbungen werden nach Ablauf der Angebotsfrist gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft. Bewerbungen, die nicht die Eignungskriterien erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Alle Bewerbungen, die die Eignungskriterien erfüllen, werden anhand der Zuschlagskriterien bewertet. Der Zuschlag wird auf das am besten bewertete Angebot erteilt.

Inhalt des Antrages

Es sind einzureichen:

- die gemäß Anlage I-2 geforderten Eigenerklärungen
- Nachweis der Anmeldung des Gewerbes
- ein Betreiberkonzept mit den folgenden Inhalten:
 - o Angaben zu den unter Anlage I-3 zu bewertenden Punkten mit entsprechenden Nachweisen
Hinweis: wird keine Angabe gemacht, werden im entsprechenden Kriterium 0 Punkte vergeben
 - o Evakuierungsplan bei Hochwasser unter Beachtung des Dünenschutzes inkl. Nachweise (z.B. vorhandene Fahrzeuge), ggf. bei Nutzung von gleichen Fahrzeugen durch mehrere Bewerber (gleich welcher Strandabschnitt), Nachweis der Rangfolge

Das Konzept ist tabellarisch zu verfassen und anhand der Auswahlkriterien zu strukturieren. Es soll keine Visualisierungen, Bilder o.ä. enthalten und sich auf die notwendigen Angaben beschränken!

Referenzen

Gewertet werden sowohl unternehmensbezogene Referenzen als auch persönliche Referenzen des Führungspersonals (z.B. Inhaber, Geschäftsführer, etc.) des Bewerbers. Bei den Referenzen muss es sich um vergleichbare Leistungen handeln, d.h. die Referenz muss die gewerbliche Vermietung von Strandkörben an einem Strand betreffen.

Gewertet werden nur solche Referenzen, die mit entsprechender Genehmigung der zuständigen Stelle erbracht wurden. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Nachweise sind entbehrlich für Referenzen, in denen die Gemeinde Zinnowitz Vertragspartner war oder ist.

Zeitraumen

Veröffentlichung des Auswahlverfahrens am:	15.09.2023
Bereitstellung der Unterlagen ab:	15.09.2023
Angebotsfrist bis:	30.10.2023
Zuschlagsfrist bis:	30.11.2023

Zustellung des Antrages

Der Antrag ist mit den geforderten Erklärungen und Nachweisen zwingend innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag bei der folgenden Anschrift einzureichen:

Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Neue Strandstraße 30
17454 Ostseebad Zinnowitz

Kennung: Bewerbung
Nicht öffnen!
Strandkorbvermietung Los D

Die Bewerbung inklusive der geforderten Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen!

Rückfragen von Bewerbern sind zu richten an:

Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Neue Strandstraße 30
17454 Ostseebad Zinnowitz
Tel: 038378-4920
E-Mail: vergaben@kv-zinnowitz.de

I-2 Eignungskriterien

Eigenerklärungen können durch Ausfüllen der vorgegebenen Formulare (Anlagensammlung III) erfolgen.

1. Wirtschaftlich Berechtigter

Es ist der wirtschaftlich Berechtigte zu benennen!

Wirtschaftlich Berechtigter ist:

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person oder Personengesellschaft direkt oder indirekt steht, oder
2. die natürliche Person, die mehr als 25% der Kapitalanteile/Stimmrechte innehat

2. Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

Verlangt wird eine Erklärung zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB, welche in diesem Verfahren entsprechend Anwendung finden.

3. Betriebshaftpflichtversicherung

Verlangt wird eine Eigenerklärung darüber, ob der Bewerber über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, deren Deckungssumme für Personenschäden mindestens 3,0 Mio. EUR und zusätzlich für sonstige Sach- und Vermögensschäden mindestens 1,0 Mio. EUR beträgt.

Auf Anforderung ist der Nachweis durch eine entsprechende Bescheinigung des Versicherers zu erbringen.

Hinweise:

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Versicherungsschutz aktuell besteht. Es genügt die Erklärung der Bereitschaft des Versicherers, für den Fall der Erteilung des Zuschlags, gegebenenfalls bisher niedrigere Versicherungssummen auf die geforderten Beträge zu erhöhen.

4. Technische Leistungsfähigkeit

Verlangt wird ein Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit, den Strandabschnitt im Bedarfsfall räumen zu können. Hierfür ist nachzuweisen, dass der Bewerber über

- einen Traktor mit ausreichender Leistung oder ein vergleichbares strandgängiges Zugfahrzeug mit äquivalenter Leistungsfähigkeit
- Anhänger zum Transport der Strandkörbe verfügt.

Möglich ist auch ein Finanzierungsnachweis zur Anschaffung entsprechender Geräte bei Zuschlagserteilung oder die verbindliche Erklärung eines Dritten, dem Bewerber entsprechende Geräte im Bedarfsfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

5. Lagermöglichkeit

Der Bewerber hat eine geschlossene Lagermöglichkeit nachzuweisen, in der die Strandkörbe untergebracht werden! Es ist ein Miet-/Pachtvertrag oder anderer Eigentums- oder Nutzungsnachweis der Bewerbung beizufügen!

Es genügt auch die verbindliche Absichtserklärung eines Dritten, im Falle der Genehmigungserteilung einen Miet- oder Pachtvertrag mit dem Bewerber abzuschließen.

6. Barrierefreie Ausstattung der Strandkörbe

Sofern der Zugang zum Strandabschnitt in der den Bewerberunterlagen beigefügten Anlage (Beschreibung des Loses) als barrierefrei/barrierearm ausgewiesen ist, müssen barrierefreie Strandkörbe angeboten werden. Die Anzahl derselben ist der entsprechenden Losbeschreibung zu entnehmen.

I-3 Auswahlkriterien

Die Gestattung wird an denjenigen Bewerber vergeben, der unter Zugrundelegung folgender Kriterien und ihren Gewichtungen im jeweiligen Strandabschnitt die höchste Punktzahl erreicht:

Kriterium	Gewichtung in %	Punktewerte 1 – 5
Erfahrungen und Referenzen	20	
Sicherstellen der Reaktionszeit	20	
Alter der Strandkörbe	10	
besondere Ausstattungsmerkmale über Standard hinaus*	10	
Ortskenntnis des Strandbereiches	10	
Erreichbarkeit und Präsenz vor Ort	10	
Corporate Design	10	
Onlinevermarktung	5	
Nachhaltigkeit (kurze Fahrwege)	5	
	Faktor	
Hauptbewerbung	1,0	
Nebenbewerbung 1	0,75	
Nebenbewerbung 2	0,5	

* Definition Standardstrandkorb:

- Ostseeform, Kiefernholz, Teak Lasur, Sitz, Rücken, Tisch, Fußstützenfront, mehrfach verleimtes Birkenholz, 1 Tisch, Nirobeschläge
- Mindestausstattung: ausziehbare und gepolsterte Fußkästen, ein an Drahtbügeln aufgehängtes Seitentischchen, das in einer ausgefrästen Nut einzurasten, klappbare Sonnenmarkise an der Dachkante

Folgende Punktzahlen sind möglich:

5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkte
sehr gut	gut	befriedigend	genügend	ungenügend

Die Gesamtsumme der gewichteten Punktewerte wird mit dem Faktor für die Bewerbung multipliziert. Die Gestattung wird an den Bewerber vergeben, der für das jeweilige Los die höchste Punktzahl erreicht.

II – Leistungsbeschreibung

Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zählt mit rund 1,2 Mio touristischen Übernachtungen zu den 10 meist-besuchten Küstenorten Mecklenburg-Vorpommerns. Die Gemeinde beabsichtigt an Teilbereichen des zum Gemeindegebiet gehörenden Strandes Gestattungen für die gewerbliche Strandkorbvermietung ab dem Jahr 2025 neu zu vergeben. Die Vermietung von Strandkörben ist an die Kontrolle und Einziehung der Kurabgabe sowie an die Sicherstellung von Ordnung und Sauberkeit an dem betreffenden Strandbereich gebunden. Im Übrigen sei auf die Regelungen der Strandsatzung verwiesen.

II-1 grundlegende Bedingungen

Es sind 9 Strandbereiche (Lose) mit insgesamt 849 Strandkörben für die Strandkorbvermietung vorgesehen. Aufgrund der verschiedenen Größen der Strandabschnitte und der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen ergeben sich entsprechend unterschiedliche Anzahlen der möglich aufstellbaren Strandkörbe.

Grundsätzlich wird von einer Aufstellung in 3 Reihen ausgegangen. Abweichend davon ist im Strandabschnitt zwischen Abgang 8O1 und 8P - betroffen sind Los O und P - nur eine Aufstellung in 2 Reihen möglich, da parallel zum Dünenfuß ein temporärer mit Stegbohlenelementen befestigter Weg geplant ist.

Rechts und links der Strandzugänge sind im Strandbereich Stellplätze für je eine Sitzbank vorzusehen. Die Strandbereiche (Lose) mit der jeweiligen Anzahl der gewerblich zu vermietenden Strandkörbe sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Los	Strandabschnitt	Zugang über Abgang	Anzahl Körbe	
Los A	östlich bis westlich von Abgang A	A	80	vergeben
Los D	von Abgang D bis westlich von Abgang D1	D / D1	51	zu vergeben
Los G	von Abgang F bis Abgang H	F / G / H	108	vergeben
Los H	von Abgang H bis westlich von Abgang I	H / I	102	vergeben
Los J	östlich bis westlich von Abgang J	J	102	vergeben
Los L	östlich bis westlich von Abgang L	L	102	vergeben
Los N	von Abgang M bis westlich von Abgang N	M / N	102	vergeben
Los O	von Abgang O bis westlich von Abgang O1	O / O1	85	vergeben
Los P	östlich bis westlich von Abgang P	P	117	vergeben

Die Strandkörbe dürfen nur im Zeitraum vom **01.04. bis 15.10.** eines jeden Jahres aufgestellt werden.

Mit dem am besten geeigneten Bewerber wird nach Abschluss des Auswahlverfahrens ein Gestattungsvertrag für die Dauer von 5 Jahren mit einer Verlängerungsoption um weitere 5 Jahre geschlossen. Die Gestattung ist unternehmens- bzw. personengebunden, eine Weitergabe ist nicht zulässig.

Vom erfolgreichen Bieter ist vor dem Abschluss des Gestattungsvertrages bzw. vor der endgültigen Erteilung der Genehmigung ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen, welcher nicht älter als 3 Monate ist. Bei Nichtvorliegen wird der Gestattungsvertrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossen. Wird der Auszug nach Fristsetzung nicht vorgelegt, oder enthält dieser Eintragungen, die einer Erteilung entgegenstehen, wird der Vertrag gekündigt. Die Gestattung geht dann an den Zweitplatzierten.

Für die Gestattung wird ein jährliches Entgelt in Höhe von **100,- €** zzgl. MwSt. je Strandkorb erhoben.

II-2 Übersicht über die Strandabschnitte

Gewerbliche Strandkorbvermietung ab 2025 - Übersicht



II-3 Darstellung der Einzellose

Schematische Übersicht der Einzellose

Seite westlich der Seebrücke			Seite östlich der Seebrücke		
Abgang	Abstand*	Los	Abgang	Abstand*	Los
8Q				Seebrücke	
	75 m	39 (3) 50 m	8K		
		Los P		110 m	66 (3) 85 m
8P		117	8J		Los J
	170 m	130 m 78 (2)		65 m	40 m 36 (3)
		Los O			21 (3) 25 m
8O1		85	8I		Los H
	82 m	82 m 63 (3)		97 m	97 m 81 (3)
8O			8H		
	75 m	39 (3) 50 m		101 m	75 (3) 101 m
8N		Los N	8G		Los G
	79 m	79 m 63 (3)		50 m	50 m 33 (3)
8M			8F		
	65 m	33 (3) 40 m		51 m	
8L		Los L	8E		
	111 m	90 m 69 (3)		63 m	18 (3) 20 m
8K		102	8D1		Los D
				40 m	40 m 33 (3)
			8D		
				21 m	
			Imbiss		
				72 m	
			8C1		
				67 m	
			8C		
				55 m	
			8B		
				100 m	40 (3) 50 m
			8A		Los A
					80
				50 m	
				40 (3)	

Legende:	
	Strandzugang / Durchgang
	Strandkorbareal
	Länge entlang Dünenfuß
	Anzahl Strandkörbe (in Anzahl Reihen)
	freie Strandfläche

*Die Abstände können abweichen .
Messung erfolgte über Geoportal GAIA-MV professional

Los D
Strandzugang 8 D



Darstellung nicht maßstabsgerecht!

Lage:	Strandzugang 8 D1 bis 8 D in östlicher Richtung 20 m in westlicher Richtung
Direktzugang möglich über:	8D und 8D1
Anzahl Strandkörbe:	51
Barrierefrei/Barrierearm:	Ja Zugang über 8 D
Besonderheiten:	Anschluss an befestigte Strandplattform 8 D Sportstrand östlich anschließend an 8D Mobiler Rettungsturm am Strandzugang 8 E

Es sind mindestens 2 barrierefreie Strandkörbe anzubieten!

II-4 Entwurf Gestattungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

(nachfolgend Gemeinde)

vertreten

durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz“
Neue Strandstraße 30
17454 Ostseebad Zinnowitz

(nachfolgend Kurverwaltung)

und

xxx

xxx

xxx

xxxx

(nachfolgend Nutzer)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Die Gemeinde ist aufgrund des Nutzungsvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern - StAUN Ueckermünde - vom 30.03.2007, zur Nutzung der dem Land gehörenden Strandfläche im Bereich zwischen Flutsaum und Dünenfuß berechtigt. Der Vertrag unterwirft die gewerbliche Nutzung der gesonderten Genehmigung durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur, jetzt Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bestimmungen schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 - Gestattung

- (1) Die Kurverwaltung gestattet dem Nutzer die gewerbliche Strandkorbvermietung auf einer Strandfläche an folgendem Strandabschnitt

Strandabgang

Der zugewiesene Strandbereich ist den Parteien bekannt. Die zugewiesene Strandfläche ist in der Anlage 1 ausgewiesen.

- (2) Es dürfen maximal xxx Strandkörbe in der Zeit vom 01.04. bis 15.10. eines jeden Jahres aufgestellt werden. Die gestattete Anzahl ist verbindlich für die jährliche Abrechnung des Nutzungsentgeltes.
- (3) Eine Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist nicht zulässig. Eine Vermietung oder Verpachtung der Flächen ist ausgeschlossen. Ein Verstoß kann zur Kündigung des Vertrages führen

§ 2 - Vertragslaufzeit

- (1) Die Gestattung wird für die Dauer von 5 Jahre beginnend am 01.01.2025 erteilt.
- (2) Die Nutzungsdauer verlängert sich einmalig um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Vertragsende dem schriftlich widerspricht. Eine außerordentliche Beendigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei Vertragsverlängerung über eine Änderung des Nutzungsentgeltes verhandelt wird.

§ 3 - Entgelt

- (1) Für die Gestattung der Ausübung der gewerbsmäßigen Strandkorbvermietung erhebt die Kurverwaltung ein Entgelt. Dieses ist unabhängig von der Flächengröße und den sonstigen Eigenschaften des zugewiesenen Strandabschnittes.
- (2) Das zu entrichtende Gesamtentgelt bemisst sich nach der Anzahl der gestatteten Strandkörbe. Das jährliche Entgelt je Strandkorb beträgt **100,- € zzgl. MwSt.**
Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (auf der Basis 2000 = 100) gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens zehn Prozent, so ändert sich das Entgelt automatisch im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben zum Ersten des Folgejahres.
Das Entgelt ist im September des laufenden Jahres nach Rechnungsstellung durch die Kurverwaltung fällig.
- (3) Der Nutzer darf das Entgelt nicht mit Gegenforderungen gegen die Kurverwaltung aufrechnen. Er darf die Zahlung nicht ganz oder teilweise unter Berufung auf Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte verweigern. Bei Rückständen gilt das auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Wenn der Nutzer das Entgelt nicht der Fälligkeit entsprechend zahlt, ist die Kurverwaltung berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 v. H. (in Worten fünf) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu erheben. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Für jede schriftliche Mahnung werden 1,50 Euro pauschalisierte Mahnkosten berechnet. Werden mehrere Leistungen geschuldet, so wird zunächst die jüngste fällige Schuld getilgt. Eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

§ 4 - Pflichten des Nutzers

- (1) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und öffentliche Wege nicht entstehen oder entstehen können. Dem Nutzer obliegt die Sorge für den ihm zur Sondernutzung überlassenen Bereich des Strandes.
- (2) Der Nutzer erhält für jeden Strandkorb eine nummerierte Plakette mit dem aktuellen Jahr. Diese Plaketten sind gut sichtbar an den Strandkörben anzubringen und dienen als Nachweis für die Aufstellberechtigung. Beauftragte der Kurverwaltung sind jederzeit zur Kontrolle der Strandkörbe auf das Vorhandensein der gültigen Plakette berechtigt. Für verloren gegangene Plaketten kann unter Angabe des Grundes Ersatz bei der Kurverwaltung angefordert werden. Strandkörbe ohne gültige Plakette können durch die Kurverwaltung entfernt werden. Die Aufwendungen für die Entfernung, Zwischenlagerung und Herausgabe werden in Rechnung gestellt.
- (3) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass nicht gegen die aktuell maßgeblichen und gültigen Satzungen verstoßen wird, und alle für den Betrieb des mit der Sondernutzung ausgeübten Gewerbes einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden. Dem Nutzer ist bekannt, dass dieser Vertrag solche Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen nicht

ersetzt, die nach einschlägigen öffentlich – rechtlichen Bestimmungen für bestimmte Vorhaben erforderlich sind, die mit der Nutzung des Strandes im Zusammenhang stehen. Entsprechende Verwaltungsakte sind von ihm selbst auf eigene Kosten bei der hierfür zuständigen Verwaltungsstelle zu beantragen.

- (4) Das vom Nutzer bei Beantragung der Sondernutzungserlaubnis eingereichte Betreiberkonzept (inkl. Öffnungszeiten) und der Evakuierungsplan sind verbindlich und während der gesamten Vertragslaufzeit umzusetzen.
- (5) Die Gestattung berechtigt nicht zur Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Beabsichtigt der Nutzer solche zu errichten, sind für diese eine gesonderte Sondernutzerlaubnis sowie die erforderlichen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Genehmigungen zu beantragen.
- (6) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, andere Materialien, als solche die er zur Ausübung der Sondernutzung im Sinne von § 1 dieses Vertrages benötigt, insbesondere die zur Vermietung vorgehaltenen Strandkörbe, auf dem zur Sondernutzung überlassenen Strandabschnitt zu lagern.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Wetterunbilden (z.B. bei vorhergesagten Sturmfluten, angekündigten Windstärken mit mehr als Stärke 9 Beaufort) unverzüglich alle von ihm am Strand aufgestellten beweglichen Sachen in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren. Bei Hochwassergefahren laut des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de), die zu Wasserständen mit der Folge einer Überflutung des Strandes führen können, ist der Strand unaufgefordert zu beräumen, und es sind alle aufgestellten beweglichen Sachen selbstständig vom Strand zu entfernen. Die Inanspruchnahme der Dünen ist nicht zulässig
- (8) Der Nutzer, ein von ihm benannter Mitarbeiter oder Dritter muss jederzeit telefonisch für die Gemeinde als Notfallkontakt erreichbar sein und in Notfällen innerhalb der im Konzept angegebenen Zeit die Beräumung vornehmen. Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Der Nutzer ist verpflichtet, sich von allen Gästen seines Strandbereiches die satzungskonforme Entrichtung der Kurabgabe (gültige Kurkarte) nachweisen zu lassen und bei fehlendem Nachweis die Kurabgabe im Auftrag der Gemeinde einzuziehen. Einzelheiten der Kontrolle und Kassierung werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 5 - Verkehrssicherungspflicht / Haftung

- (1) Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf der ihm überlassenen Fläche. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf eine angemessene Abstandfläche von 2 m um den Gestattungsgegenstand herum. Der Nutzer hält die Kurverwaltung von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Es ist Sache des Nutzers, eine umfassende und ausreichende Versicherung zur Abdeckung seines gesamten Risikos abzuschließen. Er unterliegt der Nachweispflicht.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die von ihm, seinem Personal, Besuchern oder sonstigen Personen ausgehen und im Zusammenhang mit der Nutzung des Nutzungsgegenstandes stehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden gleich welcher Art.

- (3) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 - Gewährleistung

- (1) Der Nutzer übernimmt die Benutzung des Vertragsgegenstandes wie er steht und liegt, und wie er von ihm besichtigt worden ist unter Ausschluss jeglicher Gewähr. Er erkennt die Ordnungsmäßigkeit des Vertragsgegenstandes ausdrücklich an. Die Kurverwaltung leistet insbesondere keine Gewähr dafür, dass der zugewiesene Strandabschnitt für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecke des Nutzers geeignet ist.
- (2) Wird die Ausübung des Gewerbes infolge außergewöhnlicher Umstände, insbesondere durch Sturm, Hochwasser, wasserbauliche Maßnahmen des Küstenschutzes oder aufgrund behördlicher Anordnungen zeitweilig unmöglich, so lässt dies die Zahlungsverpflichtung des Nutzers unberührt. Die Gemeinde leistet keinerlei Ersatz für die entgangene Nutzungsmöglichkeit oder verloren gegangene Gegenstände des Gewerbetreibenden.

§ 7 - Nutzungsvorbehalt der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt in dem übergebenen Strandbereich für den Badebetrieb notwendige bauliche Anlagen, wie z. B. Rettungsturm o.ä. aufzustellen.
- (2) Eine kurzzeitige Benutzung des zur Verfügung gestellten Strandbereiches durch die Gemeinde, wie z.B. bei Großveranstaltungen, ist jederzeit bis zu 10 Tagen durch den Nutzer entschädigungslos vereinbart.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Strandfläche seitens des für den Küstenschutz Verantwortlichen (z.B.StALU) für notwendige Küstenschutzmaßnahmen ist nach Information durch die Gemeinde zu ermöglichen.

§ 8 - Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Der dem Nutzer zugewiesene Strandabschnitt ist von ihm stets von Abfällen und sonstigem Unrat, wie Papier, Obst- und Speiseresten, leeren Flaschen, Glas, Scherben und Blechdosen, Verpackungen und dergleichen freizuhalten. Einmal am Tag ist eine allgemeine Säuberung der Aufstellplätze durchzuführen.
Der von dem Nutzer eingesammelte Abfall und sonstiger Unrat wird von ihm zur Abfuhr durch die Kurverwaltung täglich an den Strandeingängen bereitgestellt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, den von ihm genutzten Strandabschnitt im verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist berechtigt, seine Verantwortlichkeit aus der vorstehenden Verpflichtung gegenüber sämtlichen Strandbenutzern, einschließlich der Strandkorbmieter, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken
- (3) Der Nutzer hat jeder Person, die im Besitz einer Kurkarte ist, den Aufenthalt auf seinem Strandabschnitt zu gestatten, auch wenn diese keinen Strandkorb mietet.
Der Nutzer ist verpflichtet, den Beauftragten der Kurverwaltung das Betreten seines Strandbereiches und die Vornahme der für erforderlich gehaltenen Arbeiten zu gestatten.
- (4) Fundgegenstände, die vom Nutzer oder seinen Hilfspersonen gefunden oder bei ihm abgegeben werden, müssen im Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung abgeliefert werden.

§ 9 - Werbung

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, an seinem Strandkorb im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere ortsrechtlichen Vorschriften, Eigenwerbung zu betreiben.

- (2) Bekanntmachungen der Kurverwaltung dürfen nach Abstimmung mit dem Nutzer unentgeltlich angebracht werden.
- (3) Anderweitige Eigenwerbung bspw. auf der Promenade unterliegt den am Ort der Werbung geltenden satzungs- und ortsrechtlichen Vorschriften. An dem zugewiesenen Strandabschnitt zugehörigen promenadenseitigen Abgang ist die Anbringung eines zusätzlichen Werbeschildes am offiziellen Strandabgangsschild möglich. Für Format und Layout gelten die Vorgaben der Kurverwaltung.

§ 10 - Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die Dritten aus der Beschaffenheit oder Benutzung der Strandkörbe oder seinem Verhalten und den seiner Hilfspersonen entstehen, dem Geschädigten persönlich. Eine Haftung der Kurverwaltung sowie die ihrer Mitarbeiter und Beauftragten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruhe auf einem schuldhaften Verhalten ihrer Mitarbeiter oder von ihr beauftragter Dritter.
- (2) Falls die Kurverwaltung wegen einer Verletzung der vom Nutzer übernommenen Verpflichtung auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden sollte, wird der Nutzer die Kurverwaltung von allen Ansprüchen freihalten und die Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich selbstschuldnerisch vertreten, es sei denn, die Verletzung beruhe auf einem schuldhaften Verhalten ihrer Mitarbeiter oder von ihr beauftragter Dritter.
- (3) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 - Beendigung des Vertrages

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 1. der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften nicht nachkommt,
 2. der Strand sich in seinen Abmessungen -insbesondere durch Naturgewalten- wesentlich verändert hat oder so stark beeinträchtigt ist, dass deshalb Strandkörbe nicht mehr aufgestellt werden können,
 3. das Land Mecklenburg-Vorpommern die an die Gemeinde erteilte Erlaubnis zur Nutzung des Strandes beendet hat,
 4. der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes nach § 3 in Verzug geraten ist und dieses trotz Mahnung nicht gezahlt hat,
 5. der Gemeinde bekannt wird, dass der Nutzer im Rahmen der Antragstellung falsche Angaben gemacht hat,
 6. bekannt wird, dass Nutzer die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte überträgt oder die zur Nutzung übertragene Fläche vermietet oder verpachtet,
 7. der Nutzer in Insolvenz fällt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 - Andere Genehmigungen

Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, unabhängig davon wer für diese zuständig ist.

§ 13

Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind dementsprechend für beide Vertragspartner nicht bindend.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag herzuleitenden Ansprüche ist Greifswald.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Zinnowitz,

xxx

Kurverwaltung

xxx

Gemeinde

xxx

Strandkorbvermieter

III Bewerberunterlagen

III-1 Bewerbung

Bewerbung um eine Gestattung für die gewerbliche Strandkorbvermietung am Strand von Zinnowitz

Bei Bewerbergemeinschaften sind die Angaben des bevollmächtigten Bewerbers einzutragen!

Bewerber:

Name, Vorname:	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Staat	
Telefon	
E-Mail	
Ansprechpartner	

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Gestattung der gewerblichen Strandkorbvermietung am Strand von Zinnowitz auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibung.

Mein/unser Antrag gilt für Los D.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen und Angaben meinen/unseren Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren zur Folge haben.

(Bei Bewerbergemeinschaften erfolgt die Abgabe der Bewerbung durch den Bevollmächtigten)

Ort, Datum

Unterschrift

III-2 Angaben zum Bewerber

Ich/Wir bieten als:

Einzelbewerber

Name/Firma _____

Adresse _____

Bietergemeinschaft – bestehend aus folgenden Unternehmensträgern

1. Name/Firma _____

Adresse _____

2. Name/Firma _____

Adresse _____

3. Name/Firma _____

Adresse _____

Als bevollmächtigten Vertreter der Bewerbergemeinschaft haben wir uns für das Verfahren und den Abschluss und die Durchführung des Vertrages auf den Unternehmer

Nr.: _____

geeignet.

Die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

Meine/unsere Bewerbung enthält folgende Anlagen:

Anlagen zur Eignung

Eigenerklärung Wirtschaftlich Berechtigter

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung

Nachweis von Referenzen

Nachweis der Gewerbeanmeldung

Nachweis der Strandkörbe (inkl. Altersangabe)

Nachweis der Lagermöglichkeit

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

Betreiberkonzept

III-3 Wirtschaftlich Berechtigter

Die Pflicht zur Identifizierung der im Hintergrund einer Geschäftsbeziehung stehenden natürlichen Person/-en (wirtschaftlich Berechtigte/r), ist ein wesentlicher Grundsatz der Geldwäschebekämpfung. Wirtschaftlich berechtigt im Sinne des GwG ist die natürliche Person,

- in deren Eigentum oder deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht,
- auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei Gesellschaften sind wirtschaftlich Berechtigte alle natürlichen Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile an einem Unternehmen halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren.

Unternehmensform des Bewerbers:

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:

Natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person steht. Anzugeben sind Namen, Adresse und Funktion im Unternehmen.

Natürliche Personen, die mehr als 25% der Kapitalanteile/Stimmrechte innehaben:

III-4 Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB

Erklärung des Bewerbers, das keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (von jedem Bewerber bzw. Mitglied der Bewerbergemeinschaft einzureichen)

() Ich erkläre/Wir erklären, dass weder ich/wir noch Personen, deren Verhalten mir/uns zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen der nachfolgenden Delikte verurteilt worden sind:

- (1) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- (2) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- (3) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- (4) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- (5) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- (6) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- (7) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- (8) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- (9) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- (10) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Hinweis: Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Für Bewerber von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

() Wir erklären, dass keine Personen, deren Verhalten uns zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen den voranstehenden vergleichbarer Delikte nach dem Recht unseres Herkunftsstaates oder dem Recht anderer Staaten verurteilt worden sind.

B. Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 4 GWB

() Weiter erkläre ich/erklären wir, dass mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist

C. Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 124 GWB

() Ich erkläre/Wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen folgende Tatbestände nicht zutreffen:

- (1) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- (2) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- (3) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;

Hinweis: Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

- (4) das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- (5) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- (6) das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

III-5 Betriebshaftpflichtversicherung

- () Ich/wir erkläre(n), dass das Unternehmen über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, deren Deckungssumme für Personenschäden mindestens 3,0 Mio EUR und zusätzlich für sonstige Sach- und Vermögensschäden mindestens 1,0 Mio EUR beträgt.

Der Nachweis einer entsprechenden Versicherung ist beigelegt.

Hinweis:

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Versicherungsschutz aktuell besteht. Es genügt die Erklärung der Bereitschaft des Versicherers, für den Fall der Erteilung der Genehmigung, die Versicherung zu übernehmen oder gegebenenfalls bisher niedrigere Versicherungssummen auf die geforderten Beträge zu erhöhen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift